

Ehrenordnung

für die Ehrung von Personen

durch die Ortsgemeinde Esselborn

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Esselborn am 29.06.2017 die folgende Ehrenordnung beschlossen, die letztmalig durch Beschluss am 09.08.2018 geändert wurde:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Esselborn ehrt Personen für besondere Verdienste um die Ortsgemeinde, insbesondere im gesellschaftlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich sowie für die kommunalpolitische Tätigkeit.
- (2) Ehrengaben und Präsente erhalten Personen nach § 6 sowie Alters- und Ehejubilare.
- (3) Die Ehrungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht an ein bestimmtes Alter der zu ehrenden Personen gebunden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung bleibt von dieser Ehrenordnung unberührt.

§ 2 Vorschlagsrecht, Entscheidung

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind Ortsbürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitglieder.
- (2) Über die Verleihung der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Ehrungen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Durchführung der Ehrung

- (1) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter.
- (2) Die Verleihung der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Ehrungen erfolgt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder einer Feierstunde.

II. Ehrenzeichen und Präsente

§ 4 Ehrenzeichen

(1) Die Ortsgemeinde verleiht folgende Ehrenzeichen:

a. Ehrenurkunde

(2) Ehrengaben und Präsente sind Weinpräsente, Blumen, Buchgeschenke, Bilder, Geldgeschenke und andere Gegenstände sowie Kranzspenden.

III. Ehrungsberechtigte und Ehrungen

§ 5 Jubiläen

(1) Die Gemeinde ehrt zu folgenden Altersjubiläen:

a. Einwohner zum 70., 75., 80., 90. und 95. Geburtstag mit Glückwunschkarte und Geschenkgutschein (Wert 20 Euro) sowie ab dem 100. Geburtstag jährlich mit einer Glückwunschkarte und einem Geschenkgutschein,

b. Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder zum 50., 60. und 65. Geburtstag mit Glückwunschkarte.

(2) Die Gemeinde ehrt Einwohner der Gemeinde zu folgenden Ehejubiläen mit einer Glückwunschkarte sowie einem Geschenkgutschein (Wert 20 Euro): Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eisene Hochzeit und Gnadenhochzeit.

(3) Die Ehrung nach Abs. 1 a. und Abs. 2 erfolgt nur in den Fällen, in denen eine Übermittlung der Alters- und Ehejubiläen entspr. § 10 MDLVO durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Ortsgemeinde zulässig ist.

§ 7 Ehrengaben und Präsente mit Urkunde

(1) Die Ortsgemeinde verleiht Ehrengaben und Präsente im Sinne von § 4 Absatz 2 an

a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 15-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit als Vorsitzender eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben.

b. Ortsbürgermeister nach 5-jähriger Tätigkeit

c. Beigeordnete nach 10-jähriger Tätigkeit

d. Mitglieder des Gemeinderates nach 15-jähriger Tätigkeit

(2) Mit der Auszeichnung wird dem Geehrten eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Verleihung kann nur einmal erfolgen.

§ 8 Ehrenurkunde

(1) Die Ortsgemeinde verleiht die Ehrenurkunde an

- a. Einwohner, die sich auf örtlicher Ebene durch 10-jährige ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit als Vorsitzender eines örtlichen Vereins verdient gemacht haben.
- b. Beigeordnete nach 5-jähriger Tätigkeit
- c. Mitglieder des Gemeinderates nach 5- bzw. 10-jähriger Tätigkeit

§ 9 Sonstige Ehrungen

1. Bei Vereins-, Betriebs-, Geschäfts- oder sonstigen Institutionsjubiläen werden Geldzuwendungen bis 50 Euro gereicht. Höhere Zuwendungen bedürfen eines einfachen Beschlusses des Gemeinderats.

2. Die Ortsgemeinde ehrt beim Ableben von

- a. Ortsbürgermeister und ehemalige Ortsbürgermeister
- b. Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete
- c. Ratsmitglieder
- d. Ehrenbürger und Träger der Ehrennadel

durch Kranzspende und/oder Nachruf in der Zeitung.

§ 10 Weitere Ehrungen Abweichungen von den Festlegungen der Ehrenordnung

(1) Für Verdienste im Interesse des Gemeinwohls und auf gesellschaftlichem, sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet können Einwohner der Ortsgemeinde Esselborn, auch ohne einer der in den §§ 6-8 genannten Funktionsträger zu sein, wie folgt geehrt werden:

a. Ehrengaben und Präsente im Sinne von § 4 Absatz 2 und Urkunde.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet auch über die Zuerkennung der Ehrenurkunde oder Ehrengaben und Präsente mit Urkunde, soweit damit eine Abweichung von dieser Ehrenordnung verbunden ist.

(3) Im Übrigen sind Abweichungen aus besonderem Anlass durch Einzelbeschluss des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder möglich.

§ 11
Ausschluss von Ehrungen

Soweit bereits eine höherrangige Ehrung für die Wahrnehmung einer Funktion bzw. für besondere Verdienste ausgesprochen wurde, scheidet eine Ehrung, die im Rang darunter steht, aus. Dabei ist die Rangfolge des § 4 dieser Ehrenordnung entscheidend.

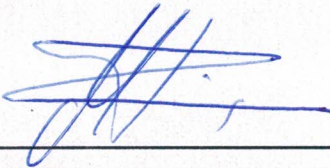
§ 12
Aberkennung der Ehrungen

Der Gemeinderat kann verliehene Ehrenzeichen wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten wieder entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Esselborn, 02.09.2018



Markus Pinger

(Ortsbürgermeister)